

## Merkblatt zum Import von Bienen und Hummeln

### Allgemeines

Die Einfuhrbedingungen gelten für die Europäischen Honigbienen (*Apis mellifera*) und Hummeln (*Bombus* spp.). Grundsätzlich dürfen die Tiere nicht aus Gebieten stammen, die wegen Ausbrüchen von Bienenkrankheiten wie z.B. Faulbrut, Sauerbrut, Kleiner Beutenkäfer und Tropilaelaps Milbe, gesperrt sind.

### Importe aus der EU

Als Folge der bilateralen Abkommen gelten im Verkehr mit der Schweiz die gleichen Regelungen wie für das «Verbringen» zwischen Mitgliedstaaten der EU. Die Verordnung (EU) 2016/429 legt die Rahmenbedingungen fest, welche durch die Detailbestimmungen der Delegierten Verordnung «INTRA Landtiere» (EU) 2020/688 ergänzt werden. Für Hummeln aus «von der Umwelt isolierten Zuchtbetrieben» sehen die Regelungen eine Reihe von Ausnahmen vor.

### Importe aus Drittländern

Mit dem Import von Bienen und Hummeln aus Drittländern ist immer ein Risiko für die Einschleppung von Parasiten und Krankheitserregern verbunden. Es wird dringend davon abgeraten, aus Ländern Bienen und Hummeln einzuführen, in denen der Kleine Beutenkäfer (*Aethina tumida*) vorkommt.

### Ablauf und Checkliste Import

#### Schweiz

- Importeur meldet Importanfrage spätestens 21 Tage vor einer geplanten Einfuhr Anfrage an Veterinärdienst
- Veterinärdienst prüft Seuchenstatus Herkunftsland und gibt provisorische Zu-/Absage für Import
- Importeur füllt das Formular [Registrierung-Imkereibetrieb.pdf](#) für Bienenstände aus
- Zuständiger Bieneninspektor prüft zukünftigen Bienenstandort
- Veterinärdienst gibt definitive Zu-/Absage für Import
- Vergabe Bienenstandnummer durch Bieneninspektor (BI)

#### Schweiz und Ausland

- Exporteur (Herkunftsbetrieb) und Importeur (Bestimmungsbetrieb) werden von der zuständigen Veterinärbehörde im elektronischen System TRACES erfasst

#### Ausland

- Amsttierarzt stellt amtliche Bescheinigung (Gesundheitszeugnis, TRACES - zulässig ist das gestempelte und unterschriebene Original oder eine signierte elektronische Bescheinigung in TRACES) aus und kontrolliert die zu exportierende Bienen

#### Schweiz

- Veterinärdienst stellt Verfügung für amtliche Überwachung aus
- Unmittelbar nach dem Import findet eine visuelle Importkontrolle und Überwachung (Bienenvölker für 30 Tage) auf den Kleinen Beutenkäfer sowie weitere mögliche Bienenkrankheiten (insbesondere Europäische Faulbrut (im Exportland keine Kontrolle) durch den BI statt
- Abgabe Plakette Bienenstandnummer durch BI
- Bienenvölker: Abschlusskontrolle durch BI und anschliessende Aufhebung der amtlichen Überwachung nach 30 Tagen durch Veterinärdienst

Die Kosten für Quarantäne und allfällige Laboruntersuchungen werden dem Importeur in Rechnung gestellt.